

## Beschluss der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Vorlagenersteller:</i> Nike Czerny-Christenson	<i>Datum</i> 06.11.2023 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Warnow-West (Entscheidung)	16.11.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung des Amtes Warnow-West entsprechend der Anlage.

### Sachverhalt

Durch die Empfehlung des Hauptausschusses IV/LV/10-088/2023 soll eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung an Schiedspersonen ab dem 01.01.2024 gezahlt werden. Zur Umsetzung dieser Empfehlung ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Der Städte- und Gemeindetag empfiehlt ab einer Anzahl von fünf bis sieben Änderungen zur Übersichtlich- und Lesbarkeit eine Neufassung. Da es sich bei einer Änderung um die siebente Satzungsänderung gehandelt hätte, hat sich die Verwaltung für eine Neufassung entschieden.

Neben der Festlegung zur Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen wurden redaktionelle Änderungen zur besseren Les- und Zitierbarkeit, sowie Klarstellungen und gesetzlich erforderliche Anpassungen vorgenommen. Es wird hierzu auf den Hauptsatzungsentwurf (Änderungen sind gelb markiert) und dessen Begründung im Anhang verwiesen.

Nach Empfehlung des Hauptausschusses wurde in die Neufassung der Hauptsatzung von der Verwaltung § 8 Abs. 9 zusätzlich aufgenommen. Durch die Festlegung einer Ausschlussfrist soll zeitliche Klarheit geschaffen werden, um weitreichende Rückrechnungen, teils über Jahre, zu vermeiden.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes 2024. Die Aufwandsentschädigungen für die Schiedspersonen wurden hier eingeplant.

### Anlage/n

1	Neufassung Hauptsatzung (1) (öffentlich)
2	Begründung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow (1) (öffentlich)

# Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), **in der derzeit gültigen Fassung**, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16. November 2023 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Warnow-West erlassen:

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

## § 1 Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift AMT WARNOW-WEST ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪.

## § 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

**(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes Mitglied.**

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung, mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. **Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.** In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen **oder** Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

1. Den Hauptausschuss als beratenden Ausschuss, bestehend aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsvorsteher. Der Amtsvorsteher ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Aufgabengebiet:

- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, soweit diese nicht dem Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss oder Schul- und Bauhofausschuss obliegen.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz des Hauptausschusses der gesetzliche Vertreter des Amtsvorstehers. Der vakante Sitz wird für den Zeitraum der Vertretung durch einen Stellvertreter des Bürgermeisters eingenommen, aus deren Gemeinde der Amtsvorsteher stammt.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

2. Der Finanzausschuss als beratenden Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Amtsausschusses. Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Der Amtsausschuss wählt hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes Mitglied.

3. Den Rechnungsprüfungsausschuss als beratenden Ausschuss, bestehend aus insgesamt sieben Mitgliedern, wobei jeweils ein Mitglied je amtsangehöriger Gemeinde gewählt werden sollte. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach § 136 Abs. 3 S. 2 KV M-V mehrheitlich auch mit sachkundigen Einwohnern besetzt werden. Er soll mit mindestens zwei Mitgliedern des Amtsausschusses besetzt sein. Aufgabengebiet:

- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes, und soweit diese übertragen worden ist, der amtsangehörigen Gemeinden

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.

4. Den Schul- und Bauhofausschuss als beschließenden Unterausschuss des Amtsausschusses im Sinne von § 136 Abs. 1 S. 2 KV M-V, bestehend aus den Bürgermeistern und den weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses der amtsangehörigen Gemeinden, die die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulträgerschaft) und die Bildung und **den Betrieb** eines Bauhofes auf das Amt übertragen haben. Aufgabengebiet:

- Entscheidung in allen Angelegenheiten des Schulträgers, der Sporthallen und des Bauhofes, soweit diese nicht dem Amtsvorsteher oder der Schule übertragen worden sind.

Die Mitglieder des Schul- und Bauhofausschusses werden im Verhinderungsfall durch den nach § 2 Abs. 2 bestimmten Vertreter vertreten.

(2) Werden der Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss oder der Schul- und Bauhofausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses, sowie sein Stellvertreter gewählt.

(3) Sollten der Vorsitzende eines Ausschusses, sowie seine Vertretung verhindert sein, führt den Vorsitz des Ausschusses das älteste anwesende Mitglied.

(4) Die Sitzungen des Schul- und Bauhofausschusses sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen haben das Recht, den Sitzungen des Schul- und Bauhofausschusses zu den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten beizuwohnen, die ihre Gemeinden auf das Amt übertragen haben. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### § 4 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 S. 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss oder aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4 dem Schul- und Bauhofausschuss als Unterausschuss des Amtsausschusses vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 S. 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V über:

1. die Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und dessen Ausschüssen, gleiches gilt entsprechend für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden, die auf einmalige und wiederkehrende Leistungen gerichtet sind bis zum Gesamtwert von 25.000 Euro. Bei diesen Entscheidungen muss der Vertreter des Amtsvorstehers zustimmen.

2. die Verfügung über Amtsvermögen, über

a) die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 Euro,

b) Schenkungen bis 2.500 Euro,

c) die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 Euro

d) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen, sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien und ähnlichem unterhalb der EU-Schwellenwerte. In Amtsschulangelegenheiten trifft der Amtsvorsteher die Entscheidungen über Vergaben, soweit diese nicht im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Amtsschule übertragen wurden.

(3) Dem Amtsvorsteher werden die Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen übertragen. Diese können von ihm oder einem von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit diese nicht im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Amtsschule übertragen wurden.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

(5) Dem Amtsvorsteher werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 KV M-V übertragen. Die Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitung obliegt weiterhin dem Amtsausschuss.

(6) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden,

1. bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro oder,
2. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro pro Leistungsrate.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(7) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen der Absätze zwei bis fünf zu unterrichten.

## **§ 5 Rechte der Einwohner**

(1) Der Amtsvorsteher beruft aufgrund allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des Amtes eine Versammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Orte durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Amtes Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen

Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Schul- und Bauhofausschuss.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## § 6 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 18198 Kritzmow, Schulweg 1a eine eigene Verwaltung.

## § 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Warnow-West beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
3. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Entschädigungen

(1) Der ehrenamtliche Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate pro Kalenderjahr hinausgehen.

(2) Die erste ehrenamtlich stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält monatlich 500 Euro, die zweite ehrenamtlich stellvertretende Person monatlich 250 Euro. Nach sechs Wochen Vertretung im Krankheitsfall oder nach drei Monaten Vertretung pro Kalenderjahr bei urlaubsbedingter Abwesenheit erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung für die Person, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 erhält.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro monatlich.
- (8) Die vorsitzende Schiedsperson des Amtes Warnow-West erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich, die stellvertretende Schiedsperson in Höhe von 25 Euro monatlich.
- (9) Ansprüche auf Entschädigung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von dem Entschädigungsberechtigten oder vom Amt Warnow-West in Textform geltend gemacht werden.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet über die Homepage des Amtes [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de) und sind wie folgt zu erreichen:

1. Satzungen über die Rubrik „Satzungen des Amtes“,
2. Verwaltungsakte über die Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“,
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und des Schul- und Bauhofausschusses über die Rubrik „Sitzungstermine“,
4. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“.

Unter der Bezugsadresse Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz (1) im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zehn Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes (1) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Amt Warnow West, Schulweg 1a, in 18198 Kritzmow. Die Aushangfrist beträgt zehn Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz (1) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Begründung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West**

Es wird ein Passus zur Gleichbehandlung vorangestellt. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird an der männlichen Sprachform festgehalten.

### **§ 2 Amtsausschuss**

Abs. 2

Absatz 2 bestimmt nun nicht mehr, dass die Bürgermeister im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten werden. Vielmehr wird auch für die Bürgermeister durch die Gemeindevertretungen ein persönlicher Vertreter gewählt.

Erforderlich ist diese Festlegung, da bei Gemeinden mit mehreren Sitzen im Amtsausschuss in der Regel auch die gesetzlichen Stellvertreter des Bürgermeisters ordentliche Mitglieder im Amtsausschuss sind. Durch die Wahl eines persönlichen Verhinderungsververtreters werden solche Dopplungen vermieden und Sitze müssen nicht vakant bleiben.

Abs. 3

Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Vermeidung von Dopplungen, sowie die Einführung einer Nummerierung, die eine genauere Zitierweise ermöglicht.

### **§ 3 Ausschüsse**

Abs. 1

Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Nummerierung, um eine genauere Zitierweise zu ermöglichen.

Ferner wurden die Vertretungsregelungen der einzelnen Ausschüsse zur besseren Lesbarkeit direkt unter dem entsprechenden Ausschuss angefügt und sind nicht mehr in einem gesonderten Absatz enthalten (vormals Abs. 2).

Abs. 1 Nr. 1 S. 3 bis 5

Es wurde die Vertretungsregelung konkretisiert, um zukünftig Irritationen hierzu zu vermeiden.

Abs. 1 Nr. 3

Die bisherige Regelung, wonach jeweils ein Mitglied je amtsangehöriger Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören muss, hat sich als problematisch erwiesen. So ist der Ausschusssitz einer Gemeinde seit geraumer Zeit vakant.

Durch die Einführung einer Soll-Regelung kann bei problematischer Besetzung in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, um die Arbeitsweise des Ausschusses nicht zu gefährden.

Ferner erfolgte in S. 2 eine Anpassung an die gegenwärtige Rechtslage.

Abs. 1 Nr. 4

Es erfolgt die Klarstellung, dass die Gemeinden nicht nur die Bildung, sondern auch den Betrieb des Bauhofes auf das Amt übertragen haben und auch hierfür der Schul- und Bauhofausschuss zuständig ist.

Weiterhin wurde für die Sporthallen die Mehrzahl gewählt.

Abs. 2

Durch die Aufnahme der Vertretungsregelung wird aus Absatz 3 der Absatz 2.

Abs. 3

Diese neu aufgeführte Auffangregelung ermöglicht die Durchführung einer möglicherweise erforderlichen Sitzung auch bei Ausfall des Vorsitzenden und seines Vertreters.

#### **§ 4 Amtsvorsteher**

Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Vermeidung von Dopplungen, sowie die Einführung einer Nummerierung, die eine genauere Zitierweise ermöglicht.

Abs. 2 S. Nr. 1

Es wurde ein Satz angefügt. Demnach muss bei diesen Entscheidungen der Stellvertreter des Amtsvorstehers zustimmen. Es soll damit eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit erreicht werden.

Abs. 3

Es wurde klargestellt, dass Miet- oder Pachtverträge auch von Bediensteten des Amtes auf Weisungslage des Amtsvorstehers ausgestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Mietverhältnisse von Sporthallen.

#### **§ 5 Rechte der Einwohner**

In Absatz 3 wird ein Satz 6 angefügt, der die Regelung zur Klarstellung für den Schul- und Bauhofausschuss als anwendbar erklärt.

#### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Nummerierung, um eine genauere Zitierweise zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigungen**

Abs. 1

Es erfolgt die Klarstellung, dass drei Monate urlaubsbedingte Abwesenheit pro Kalenderjahr gelten.

Abs. 2

Es erfolgt eine Neuregelung zu den Zahlungen der Entschädigungen an Vertreter. Durch die Neufassung erhält der Vertreter auch im Krankheitsfall bei Wegfall der Zahlung nach sechs Wochen die volle Aufwandsentschädigung und nicht erst nach drei Monaten.

Abs. 5

Durch die Einfügung des Absatz 5 erfolgt die Klarstellung, dass kein Sitzungsgeld an Personen gezahlt wird, die bereits eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.

Abs. 8

Absatz 8 regelt die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen. Der Hauptausschuss des Amtes hat diese mit Empfehlung IV/LV/10-088/2023 angeraten. Dem Amtsausschuss liegt dies zur Entscheidung in der Sitzung am 16.11.2023 vor.

Abs. 9

Durch eine Ausschlussfrist wird festgelegt, dass Ansprüche für Entschädigungen innerhalb von drei Monaten, sowohl durch den Entschädigungsberechtigten, als auch durch das Amt geltend zu machen sind. In der Vergangenheit gab es in einigen Fällen Rückrechnungen über sehr viel größere Zeiträume, die einen erheblichen Aufwand erforderten.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Nummerierung, um eine genauere Zitierweise zu ermöglichen.

Es wurde in Abs. 1 eine Nummer 2 eingefügt. Es soll zur Übersichtlichkeit vermieden werden, dass Verwaltungsakte wie Satzungen bekannt zu machen sind. Dies lässt sich durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung vermeiden.